

## Satzung für den Verein

## Norddeutsches Museum für HiFi- und Studiotechnik

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Norddeutsches Museum für HIFI- und Studiotechnik".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 31319 Sehnde, OT Wehmingen, Am Straßenbahnmuseum 2, Halle 26.
- 3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kultur durch die ideelle und materielle Unterstützung beim Aufbau und Betrieb eines medienhistorischen Museums mit dem Schwerpunkt "HiFi- und Studiotechnik". Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung folgender Zwecke:
- die Unterhaltung der für das Museum erforderlichen Gebäude und Einrichtungen, soweit dafür öffentliche und/oder private Mittel nicht zur Verfügung stehen.
- die Unterstützung und Durchführung medienpädagogisch relevanter Aktionen wie Ausstellungen, Matineen, Workshops und sonstige Sonderveranstaltungen.
- die Bewahrung medienhistorisch relevanter Geräte und Dokumente vor dem Verfall, um sie gleichzeitig einem interessierten Publikum zugänglich zu machen, somit die Erfüllung eines kulturpädagogischen Auftrages.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen oder einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtspauschale) nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht bedarf der Vollendung des 18. Lebensjahres. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.



- 2. Es gibt a) ordentliche Mitglieder und b) lediglich den Vereinszweck fördernde Mitglieder.
- a) Die ordentlichen Mitglieder sind die Gründungsmitglieder und diejenigen, die vom Vorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- b) Die Rechte lediglich fördernder Mitglieder beschränken sich auf die Teilnahme an der Mitgliederversammlung; Organschaftsrechte, insbesondere Stimmrechte sowie aktive und passive Wahlrechte sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- c) Juristische Personen erhalten den Status eines fördernden Mitglieds, sofern durch den Vorstand keine abweichende Regelung bspw. im Rahmen eines Kooperationsvertrags vereinbart wird.
- 3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Es besteht keine Verpflichtung, über etwaige Ablehnungsgründe Auskunft zu erteilen.
- 4. Der Verein kann Personen, die sich in besonderem Maße im Sinne des Vereinszweckes verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden, ihre übrigen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass der Vorstand im Einzelfall auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden kann, wenn die Zahlung eine besondere Härte für den Betroffenen darstellt.

## § 6 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.



#### § 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### § 8 Amtsdauer des Vorstands

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### § 9 Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per eMail oder Messengerdienst einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der
- 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigen.
- 3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich, per Messengerdienst oder mittels eines geeigneten Umfragetools gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Vorgehen der Beschlussfassung widerspricht.
- 5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme.
- ${\bf 2.\ Die\ Mitglieder} versammlung\ ist\ insbesondere\ für\ folgende\ Angelegenheiten\ zuständig:$
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.



### § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder eMail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

#### § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, bei dessen Verhinderung von einem Protokollführer, den der Versammlungsleiter benennt.
- 3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

## 7. Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat in einem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder erreicht, findet ein erneuter Wahlgang zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen bzw. bei Stimmgleichheit die höchste Stimmzahl erreicht haben.

- 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und die Person des Protokollführers,
- die Anzahl der erschienenen Mitglieder und Gäste nebst Angabe der Anzahl der Stimmberechtigten,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und ggf. die Neufassung anzugeben.

#### § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2. Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.



### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### § 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an das Hannoversche Straßenbahn Museum e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im satzungsgemäßen Sinne zu verwenden hat.

Errichtet am 20.06.2015

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitglied	derversammlung am 28.02.2025 geändert.	
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	